



Bezirksregierung Münster

Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 02366/807-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0007/14/4.4.1

31. März 2014

Ruhr Oel GmbH
Pawiker Straße 30
45896 Gelsenkirchen

Werkstandort
Johannastraße 2 - 8
45899 Gelsenkirchen

Änderung in der Fluid Catalytic Cracking Anlage (FCC)

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	3
III. Nebenbestimmungen	5
III.1 Vorbehalt	5
III.2 Allgemeine Festsetzungen	5
III.3 Festsetzungen zum Baurecht und vorbeugenden Brandschutz.....	5
III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz und Anlagensicherheit	6
III.5 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft.....	6
III.6 Festsetzungen zum Gewässerschutz.....	7
III.7 Festsetzungen zum Bodenschutz	7
III.8 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	7
III.9 Festsetzungen zum Naturschutz	7
IV. Hinweise.....	7
V. Begründung.....	8
V.1 Sachverhalt.....	9
V.2 Antragstellung	9
V.2.1 Behördenbeteiligung	9
V.3 Umweltbezogene Prüfung.....	9
V.3.1 Allgemeine Prüfung.....	10
V.3.2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung	11
V.3.3 FFH-Verträglichkeitsvorprüfung	12
V.4 Prüfung anderer Rechtsgebiete	12
V.5 Abschließende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	13
VI. Kostenentscheidung.....	13
VII. Rechtsmittelbelehrung	14
Anlage I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen	16
Anlage II Zitierte Vorschriften.....	17

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6, 8 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.4.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralö Raffinerien

erteilt.

Als Teil des umfassenden Programms zu Erhöhung der Effizienz der gesamten Raffinerie im Rahmen der Umsetzung des MIP-Projektes (Margin Improvement Project), ändert sich die Zusammensetzung des Einsatzstoffes der Fluid Catalytic Cracking Anlage (FCC).

Um die veränderte Einsatzstoff-Zusammensetzung (höhere Dichte) zu verarbeiten, sind mehrere Änderungen innerhalb der Fluid Catalytic Cracking Anlage (FCC) erforderlich, die sich hauptsächlich auf den Fraktionierungsbereich konzentriert.

Hierdurch ergibt sich eine

- Erhöhung der Gesamtkapazität der Fluid Catalytic Cracking Anlage (FCC) von 163t/h auf 180 t/h.

Der Einsatz von Rohölen mit sich ändernder Zusammensetzung hatte bereits in der Vergangenheit zur Folge, dass sich die Stoffströme der Einzelanlagen in ihrer Zusammensetzung und Menge veränderten. Durch solche Änderungen kam und kommt es zu erheblichen Verschiebungen auf der Produktseite der Einzelanlagen.

Es werden vorhandenen Anlagekapazitäten besser ausgenutzt und so bei gleich bleibendem Rohöleinsatz eine höhere Ausbeute qualitativ hochwertiger Produkte, insbesondere schwefelarmer Diesel erzeugt.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45899 Gelsenkirchen, Johannastraße 2 - 8 (Gemarkung Horst, Flur 3, Flurstück 53), geändert werden.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Gegenstand des vorliegenden Antrages ist

1. Umschluss und Betrieb der bestehenden Leitung 205 für den Transport von LCO 1+2 zum Tank FB-5278,

2. Installation, Anbindung und Betrieb einer neuen Leitung (205 B) für den Transport von LCO 1+2 zur Atmosphärischen Destillation A 11,
3. Installation und Betrieb einer neuen Verbindungsleitung für das FCC-Gas vom Restgasabscheider zur Entschwefelungsanlage,
4. Anpassung der Stoffströme.

Einsatzseite:

- Die Dichte der eingesetzten Gasöle wird tendenziell höher, sodass bei einem gleichbleibenden Volumenstrom ein höherer Massenstrom ergibt. Darüber hinaus ergibt sich durch die Umsetzung der MIP-Maßnahmen eine höhere Flexibilität hinsichtlich der Fahrweise der FCC-Anlage.
- Durch die geänderte Betriebsweise erhöht sich die maximal mögliche Menge an eingesetztem Katalysator auf 630 kg/h. Durch den Ersatz der bisherigen Dosierstation durch die neue Katalysatordosierstation wird eine flexiblere Dosierung durch den Katalysators ermöglicht.
- Aufgrund der erhöhten Schwefelfracht in den Einsatzstoffen wird es erforderlich, ein Additiv (z. B. DeSOx, max. 500 kg/d)) zuzufügen, um den Schwefelgehalt in den Produkten senken zu können.
- Die erforderliche Dampfmenge erhöht sich aufgrund der schwereren Produkte und der geänderten Prozessführung auf ca. 20.000 kg/h.
- Aufgrund der geänderten Stoffströme erhöht sich die benötigte ADIP-Lösung auf maximal 24.000 kg/h.
- Aufgrund der geänderten Prozessführung und den geänderten Stoffströmen erhöht sich die benötigte Menge an H₂-Gas auf insgesamt 400 kg/h.
- Im Bereich der CD-Hydro-Anlage ergibt sich das Erfordernis, die eingesetzte H₂-Menge auf max. 250 kg/h zu erhöhen.

Produktseite

- Erhöhung des Heizgas (gereinigtes FCC-Gas) auf max. 12.000 kg/h
- Erhöhung des Heizgas (von der O₂-Strippung) auf max. 250 kg/h
- Erhöhung der max. Menge (C₃-Schnitt) auf 18.000 kg/h
- Erhöhung der max. Menge (C₄-Schnitt) auf 23.000 kg/h
- Erhöhung der max. Menge (Mittelbenzin) auf 44.000kg/h
- Erhöhung der max. Menge (Mitteldestillat) auf 40.000kg/h
- Erhöhung der max. Menge (FCC-Rückstand) auf 25.000kg/h
- Erhöhung der max. Menge (Prozesswasser) auf 20.000kg/h
- FCC-Abgas kann zukünftig der Entschwefelungsanlage zur Reinigung mit einer maximalen Menge von 1.300 kg/h zugeführt werden.

- Erhöhung der maximalen Menge an Abgas aus der CD-Hydro-Anlage, die als Regelgas in das Heizgasnetz eingespeist wird, auf max. 1.250 kg/h.

5. Betrieb der neuen Katalysatordosieranlage.

6. Betrieb der geänderten Fluid Catalytic Cracking Anlage (FCC).

Die Antragsunterlagen, die in der Anlage I zum Bescheid aufgeführt sind, sind Bestandteil dieses Bescheides.

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Vorbehalt

III.1.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden keine Regelungen getroffen.

III.2 Allgemeine Festsetzungen

III.2.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

III.2.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

III.2.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

III.2.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) vorher schriftlich mitzuteilen.

III.3 Festsetzungen zum Baurecht und vorbeugenden Brandschutz

III.3.1 Baurecht

III.3.1.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden keine Regelungen getroffen.

III.3.2 Brandschutz

III.3.2.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden keine Regelungen getroffen.

III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz und Anlagensicherheit

III.4.1 Immissionsschutz

III.4.1.1 Alle zu installierenden

- Pumpen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.1 TA Luft,
- Verdichter sind entsprechend der Nr. 5.2.6.2 TA Luft,
- Flanschverbindungen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.3 TA Luft,
- Absperrorgane sind entsprechend der Nr. 5.2.6.4 TA Luft,
- Probenahmestellen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.5 TA Luft,
- Umfüllanlagen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.6 TA Luft und
- Lageranlagen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.7 TA Luft

auszustatten, sofern sie mit Stoffen in Berührung kommen, die mindestens eines der Kriterien der Nr. 5.2.6 der TA Luft erfüllen.

III.4.1.2 Alle Druckentlastungsarmaturen und Entleerungseinrichtungen aus denen Gase oder Dämpfe organischer Stoffe sowie Wasserstoff und Schwefelwasserstoff austreten können sind entsprechend der Nr. 5.4.4.4 TA Luft in ein Gassammelsystem einzuleiten, ausgenommen manuell zu bedienende Entspannungseinrichtungen für Wartungs- und Reparaturzwecke.

III.4.2 Anlagensicherheit

III.4.2.1 Der anlagenbezogene Teilsicherheitsbericht nach Störfall-Verordnung für den FCC-Komplex ist fortzuschreiben und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz), in einfacher Ausfertigung zu übersenden.

Bei der Fortschreibung des anlagenbezogenen Teilsicherheitsberichtes sind insbesondere nachfolgende Sachverhalte zu berücksichtigen:

- Die Fortschreibung hat den tatsächlichen Sachverhalt, d. h. "wie gebaut und betrieben", zu berücksichtigen.
- Die in der systematischen Gefahrenanalyse identifizierten "AKTION" sind bis zur Inbetriebnahme umzusetzen.
- Für die zeichnerische Darstellung der Fluid Catalytic Cracking Anlage (FCC) sind Zeichnungen beizufügen.
- Die Zuordnung von Schweröl mit der Einstufung R50 oder R50/53 zur Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung hat nach Maßgabe der "Ersten Verordnung zur Änderung der Störfall-Verordnung" vom 14.08.2013, BGBl. 2013-T1-Nr. 49, S. 3230, zu erfolgen.

III.5 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft

III.5.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden keine Regelungen getroffen.

III.6 Festsetzungen zum Gewässerschutz

- III.6.1 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) der Nachweis der wasserrechtlichen Eignung durch einen Sachverständigen gemäß § 7 Abs. 4 VAWs vorzulegen.

III.7 Festsetzungen zum Bodenschutz

- III.7.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden keine Regelungen getroffen.

III.8 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

- III.8.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden keine Regelungen getroffen.

III.9 Festsetzungen zum Naturschutz

- III.9.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden keine Regelungen getroffen.

IV. Hinweise

- IV.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.

- IV.2 Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

- IV.3 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung (GewO) anzuzeigen war.

- IV.4 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorgerufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- IV.5 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- IV.6 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Gelsenkirchen eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerwGebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.
- IV.7 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:
- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
 - Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
 - Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV)

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

V.1 Sachverhalt

Sie betreiben in Gelsenkirchen-Horst eine Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien.

Diese Anlage beabsichtigen Sie, in der Fluid Catalytic Cracking Anlage (FCC) wesentlich zu ändern.

V.2 Antragstellung

Mit Antrag vom 16.12.2013 (Eingang am 20.12.2013) legten Sie mir die Änderungen der Fluid Catalytic Cracking Anlage (FCC) am Werkstandort Gelsenkirchen-Horst vor.

Der Antrag wurde auf meine Veranlassung hin geändert bzw. ergänzt; die modifizierten Antragsunterlagen sind am 19.02.2014 ausgetauscht worden.

V.2.1 Behördenbeteiligung

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Der Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen (Fachbereich Bauordnung Brandschutz und Untere Bodenschutzbehörde)
- AGG Gelsenkanal, Gelsenkirchen
- Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschließlich Anlagen bezogener Umweltschutz)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

V.3 Umweltbezogene Prüfung

Die Firma Ruhr Oel GmbH betreibt am Werkstandort Gelsenkirchen-Horst eine Fluid Catalytic Cracking Anlage (FCC) in der Gasöle thermisch katalytisch umgesetzt und zu hochwertigen Vergaserkraftstoffkomponenten aufgearbeitet werden.

Als Teil des umfassenden Programms zu Erhöhung der Effizienz der gesamten Raffinerie im Rahmen der Umsetzung des MIP-Projektes (Margin Improvement Project), ändert sich die Zusammensetzung des Einsatzstoffes der FCC-Anlage.

Um die veränderte Einsatzstoff-Zusammensetzung (höhere Dichte) zu verarbeiten, sind mehrere Änderungen innerhalb der FCC-Anlage erforderlich, die sich hauptsächlich auf den Fraktionierungsbereich konzentriert.

Es sollen vorhandenen Anlagekapazitäten besser ausgenutzt und so bei gleich bleibendem Rohöleinsatz eine höhere Ausbeute qualitativ hochwertiger Produkte, insbesondere schwefelarmer Diesel erzeugt werden.

Hierdurch ergibt sich eine

- Erhöhung der Gesamtkapazität der Fluid Catalytic Cracking Anlage (FCC) von 163 t/h auf 180 t/h.

Der Einsatz von Rohölen mit sich ändernder Zusammensetzung hatte bereits in der Vergangenheit zur Folge, dass sich die Stoffströme der Einzelanlagen in ihrer Zusammensetzung und Menge veränderten. Die Veränderungen basieren auch auf einer optimierten Mess- und Regelungstechnik, die eine exaktere Fahrweise (Druck, Temperatur und Durchfluss) der Raffinerieanlagen erlauben und auf einem technisch verbesserten Anlagenequipment, wodurch die in der Vergangenheit genehmigten Reserven besser ausgeschöpft werden können.

Durch solche Änderungen kam und kommt es zu teils erheblichen Verschiebungen auf der Produktseite der Einzelanlagen. Im Zuge des MIP-Projektes soll nun die Summe dieser schleichenden Änderung der anlageninternen Stoffströme gleichzeitig mit dem vorliegenden Antrag aktualisiert werden.

Die Änderungen wurden durch eine Reihe von relativ begrenzten Einzelmaßnahmen, die im Wesentlichen den begrenzten Umbau der Anlagentechnik innerhalb des bestehenden Anlagebetriebs vorsahen, erreicht. Diese Maßnahmen betrafen verschiedene Anlagen der Raffinerie und werden jeweils in separaten Verfahren genehmigt.

V.3.1 Allgemeine Prüfung

Die geplanten Änderungen in der Fluid Catalytic Cracking Anlage (FCC) soll auf dem Werksgelände der Firma Ruhr Oel GmbH in Gelsenkirchen-Horst durchgeführt werden.

Das Werksgelände der Firma umfasst ein Areal von ca. 160 ha und wird maßgeblich durch die Industrieanlagen und die versiegelten Flächen der Raffinerie geprägt.

Das geplante Vorhaben nimmt innerhalb des Werksgeländes keine neuen bisher unbebauten Flächen in Anspruch, sondern wird auf bereits vorhandenen Rohrbrücken und Stahlkonstruktionen installiert.

Luftverunreinigungen

Die Luftqualität in den Ruhrgebietsstädten wird, wie in vielen anderen europäischen Großstädten gleichermaßen, im Wesentlichen durch Feinstaub (PM10) und Stickstoffdioxid (NO₂) erheblich belastet.

Zur Verringerung der Feinstaub- und/oder Stickstoffbelastung wurde daher der Luftreinhalteplan Ruhrgebiet aufgestellt, der für die Stadt Gelsenkirchen gilt. Dieser wurde aktualisiert und ist am 15.10.2011 in Kraft getreten. Er besteht aus 3 Teilplänen:

- Nord (BezReg Münster)
- Ost (BezReg Arnsberg)
- West (BezReg Düsseldorf).

Als Ergebnis dieses aktualisierten Luftreinhalteplans gilt ab dem 01.01.2012 eine gemeinsame, zusammenhängende Umweltzone für das ganze Ruhrgebiet einschließlich des Werkstandorts GE-Horst.

Durch die Umsetzung der geplanten Änderungsmaßnahmen der beantragten Genehmigung ergeben sich keine Änderungen in Bezug auf die Emissionsmassenströme der Anlage.

In der FCC-Anlage erhöht sich die Einsatzmenge an Gasöl um ca. 10 %. Gleichzeitig erhöht sich der mittlere Gehalt an Schwefel im Einsatz gegenüber den derzeitigen

eingesetzten Stoffen. Der maximale Gehalt bleibt jedoch innerhalb des genehmigten Rahmens. Um den höheren Schwefeleintrag auszugleichen, wird ein Additiv zugesetzt. Der Schwefelgelangt gasförmig als H_2S über die Aminwäsche zu den Claus-Anlagen.

Durch die technischen Modifikationen innerhalb der FCC-Anlage wird eine höhere Ausbeute an Mitteldestillat erzielt und die Schwefelfracht zur Prime G-Anlage (Benzinentschwefelung) gesenkt.

Die geplanten Änderungsmaßnahmen haben aufgrund der Ausführung als technisch dichte Anlage keinen Einfluss auf die bestehende Situation der Emissionen an Luftschadstoffen. Es entstehen keine neuen Emissionsquellen und es werden keine zusätzlichen Luftschadstoffe durch die neue Anlagentechnik emittiert.

Die neue Anlagentechnik erfüllt die in der TA Luft, Kapitel 5.2.6.1 bis 5.2.6.7 genannten Anforderungen.

Geräuschemissionen

Im Rahmen der Änderungsmaßnahmen kommen keine neuen Schallquellen (wie z. B. Pumpen, Gebläse) hinzu.

Die Katalysatordosieranlage ersetzt die bisherige Dosieranlage. Somit ergeben sich durch die Änderungsmaßnahmen keine Änderungen in Bezug auf die Schallimmissionssituation am Standort.

Sonstige Gefahren

Durch die geplanten Änderungsmaßnahmen der beantragten Genehmigung werden keine neuen gefährlichen Stoffe eingesetzt.

Es werden keine neuen, in Ihrer Funktionsweise unbekannten Geräte gehandhabt, so dass sich insgesamt keine Veränderung des Unfallrisikos ergibt.

Abfälle

Durch die beantragten Änderungsmaßnahmen kommen keine neuen Abfälle hinzu. Die Anpassung der Stoffströme und die geänderte Prozessführung haben keinen Einfluss auf die bestehende Abfallsituation der Anlage. Es kommen keine betriebsbedingten Abfälle hinzu.

Für die gesamte Raffinerie am Standort Gelsenkirchen-Horst ist ein Abfallmanagementplan erstellt, um die anfallenden Abfälle soweit wie möglich zu minimieren, intern zu verwerten bzw. nicht verwertbare Abfälle zu entsorgen. Ziel ist es, kohlenwasserstoffhaltige Fraktionen soweit wie möglich in der Raffinerie zu verwertbaren Produkten aufzubereiten.

V.3.2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 4.3 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer zwingenden UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solcher UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c und 3e UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 07.02.2014 in der WAZ – Ausgabe Gelsenkirchen, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

V.3.3 FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

Nach § 48d Abs. 1 LG NW ist vor Zulassung bzw. Durchführung von Projekten/Plänen deren Verträglichkeit mit den für das NATURA 200-Gebiet (darunter versteht man ausgewiesene FFH-Schutzgebiete und Vogelschutzgebiete) festgelegten erhaltungsziel zu überprüfen.

Hierbei ist festzustellen, ob ein NATUR 2000-Gebiet von der beantragten Anlage betroffen sein kann und hierdurch erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erwarten sind. Wenn Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, muss nach diesem Prüfschritt keine FFH-Verträglichkeitsprüfung eingeleitet werden.

Im Rahmen der ersten Stufe dieser Prüfung wurden daher die Auswirkungen der beantragten Anlage untersucht. Die geplanten Änderungsmaßnahmen sind nicht mit zusätzlichen Emissionen von Luftschadstoffen verbunden. Es sind keine Baumaßnahmen und damit kein Eingriff in den Boden erforderlich.

Durch das geplante Vorhaben ergeben sich keine Wirkungen, die über das Betriebsgelände hinausgehen und Auswirkungen auf das nächstgelegene FFH-Gebiet (DE-4407-302 "Köllnischer Wald") in ca. 10 km Entfernung haben.

V.4 Prüfung anderer Rechtsgebiete

Planungsrecht

Die geplanten Änderungen in der Fluid Catalytic Cracking Anlage (FCC) befinden sich auf dem Werksgelände der Firma Ruhr Oel GmbH in Gelsenkirchen-Horst.

Im "Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr" ist das Raffineriegelände in GE-Horst als "Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)" ausgewiesen. Der betroffene Standort befindet sich nicht im Bereich eines ausgewiesenen Bebauungsplans.

Das Werksgelände ist beinahe vollständig von Grünflächen, zwei Friedhöfen und einer ehemaligen Galopp-Rennbahn umgeben, westlich grenzt Wohnbebauung an das Gelände. Südlich verläuft der Rhein-Herne-Kanal. Die nächstgelegene geschlossene Wohnbebauung ist in ca. 500 m Entfernung.

V.5 Abschließende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt I genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Des Weiteren ergibt die Beurteilung, dass dem Betrieb der geänderten, gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 5.100.000,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.b	bis zu 50.000.000,00 €	
	$2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$	
	$2.750 + 0,003 \times (5.100.000 - 500.000)$	16.550,00 €



Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30 % vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

16.550,00 € - 30 % = 11.585,00 €

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß Tarifstelle 15h.5 Gebühren folgende Gebühr festgesetzt:

300,00 €

Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3b bis 3f des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, einen Gebührenrahmen von 100,00 € bis 500,00 € vor. Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens berücksichtigt, ob der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Vorgangs sehr niedrig, niedrig, mittel, hoch oder sehr hoch war.

Im vorliegenden Fall wird der Prüfaufwand als durchschnittlich angesehen. Innerhalb des Gebührenrahmens wird damit eine angemessene Gebühr festgesetzt.

Auslagen sind angefallen - entsprechend den beigefügten Belegen

- | | | |
|-----|---|----------|
| 2.1 | Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt | 86,00 € |
| 2.2 | Öffentliche Bekanntmachung in der Westdeutsche Allgemeine | 811,25 € |

Somit werden als Gebühr festgesetzt **12.782,25 €**

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Empfänger:	Landeskasse
IBAN:	DE24 3005 0000 0000 0618 20
BIC:	WELADED
Bankverbindung:	Helaba
Rechnungsnummer:	03038086 RUHROEL
Zahlungsgrund:	Genehmigung500-53.0007/14/4.4.1

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe der Rechnungsnummer und des Zahlungsgrundes erfolgt ist. Geben Sie diese bei der Zahlung bitte an.

VII. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch



in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- eingereicht werden.

Hinweise:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung wenn die Kostenentscheidung beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Sollten Fristen durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

Kuhn-Renken

Anlage I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0007/14/4.4.1

1	Anschreiben		3 Blatt
2	Inhaltsverzeichnis		2 Blatt
3	Antragsformulare		31 Blatt
4	Anlagen- und Betriebsbeschreibung		35 Blatt
5	Topographische Karte	1 : 25.000	1 Blatt
6	Werksplan	1 : 2.500	1 Blatt
7	Übersichtsplan	1 : 5.000	1 Blatt
8	Flurkarte	1 : 1.000	1 Blatt
9	Verfahrensfließbilder		4 Blatt
10	Apparateliste		28 Blatt
11	Aufstellungsplan	1 : 200	1 Blatt
12	Brandschutztechnische Stellungnahme		2 Blatt
13	Zertifikat		1 Blatt
14	FFH-Verträglichkeitsprüfung		8 Blatt
15	Artenschutz		2 Blatt
16	Sicherheitsbericht		Band 1
17	Sicherheitsbericht		Band 2
18	Sicherheitsbericht		Band 3

Anlage II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0007/14/4.4.1

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28.05.2013 (GV. NRW. 2013 S. 290)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768 [2779])
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 272)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27.09.2002, BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBl. I Nr. 57 S. 2198)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3753)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
5. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte vom 30.07.1993 (BGBl. I S. 1433), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 998)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 566)
GewO	Gewerbeordnung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.09.2013 (BGBl. I S. 3556, 3557)

GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2514, 2529)
StörfallV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 14.08.2013 (BGBl. I S. 3230)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
VAwS Bund	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786, 3792)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3206)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 699)

BVT-Merkblatt: Raffinerien